

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 25. November 2024

Anwesend:

P. Thevissen - Bürgermeister

Y. Heuschen; J. Grommes; E. Jadin; W. Heeren - Schöffen

R. Franssen; G. Renardy; M. Kelleter-Chaineux; S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn; E. Simar; G. Malmendier; V. Hagelstein-Schmitz, K-H. Braun; S. Clout; M. Wenzel; P. Köttgen; Ratsmitglieder

M. STANER - D.t. Generaldirektor

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 14. Oktober 2024 – Verabschiedung
2. Mitteilungen

Kirchenfabriken

3. Kirchenfabrik der Pfarre Maria Heimsuchung Herbesthal - Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 – Billigung

Finanzen

4. Haushaltsrechnung des ÖSHZ Lontzen für das Geschäftsjahr 2023 – Billigung
5. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 des Ö.S.H.Z. für das Geschäftsjahr 2024 – Billigung
6. Genehmigung der Konvention zwischen der Gemeinde Lontzen und dem Sperrgutsortierzentrum RCYCL VoG für die Abholung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte im Jahr 2025
7. Festsetzung der zu erhebenden Gebühr für die Annahme von Sperrgut der Lontzener Haushalte im Sortierzentrum von RCYCL für das Jahr 2025
8. Polizeizone Weser Göhl – Festlegung der kommunalen Dotation 2025
9. Hilfeleistungszone DG Nr. 6 - Festlegung der kommunalen Dotation 2025
10. Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2025
11. Zuschlagssteuer auf die Steuer der Einkommen der natürlichen Personen für das Rechnungsjahr 2025
12. Verkehrs- und Verschönerungsverein Lontzen - Tätigkeitsbericht und Bilanz des Jahres 2023 – Kenntnisnahme – Bewilligung des Zuschusses
13. V.o.G. Hubertushalle – Tätigkeitsbericht des Jahres 2023 - Kenntnisnahme und Bewilligung des jährlichen Zuschusses
14. V.o.G. Mehrzweckhalle - Tätigkeitsbericht des Jahres 2023 – Kenntnisnahme und Bewilligung des jährlichen Zuschusses

Interkommunale Gesellschaften

15. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften
 - a) Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Ordentliche Generalversammlung vom 26. November 2024
 - b) AIDE - Strategische Generalversammlung vom 26. November 2024

- c) FINOST - Ordentliche Generalversammlung vom 26. November 2024
- d) ENODIA - Ordentliche Generalversammlung vom 26. November 2024
- e) INTRADEL – Ordentliche Generalversammlung vom 28. November 2024
- f) ORES Assets - Ordentliche Generalversammlung vom 28. November 2024
- g) RESA SA – Ordentliche Generalversammlung vom 27. November 2024
- h) RESA Holding S.C.– Ordentliche Generalversammlung vom 27. November 2024
- i) NEOMANSIO – Strategische Generalversammlung vom 28. November 2024
- j) SPI – Ordentliche Generalversammlung vom 26. November 2024

Immobilien

16. Erneuerung des Erbpachtvertrags mit der Kirchenfabrik Sankt Stephanus Walhorn

Verschiedenes

17. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschafts)

Geschlossene Sitzung

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 14. Oktober 2024 – Verabschiedung

Einstimmig verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 14. Oktober 2024.

2. Mitteilungen

In dieser Sitzung gab es keine Mitteilungen.

Kirchenfabriken

3. Kirchenfabrik der Pfarre Maria Heimsuchung Herbesthal - Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 – Billigung

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Haushaltsplanes, den der Rat der Kirchenfabrik Maria Heimsuchung Herbesthal in seiner Sitzung vom 20. August 2024 für das Rechnungsjahr 2025 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen am 20. August 2024 bei der Gemeinde eingegangen sind und dem Bistum am 29. August 2024 zugestellt wurden;

In der Erwägung, dass der im Haushalt 2025 der Kirchenfabrik Maria Heimsuchung Herbesthal aufgeführte Gemeindegzuschuss 30.277,61 EUR beträgt;

In der Erwägung, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wie er vom Kirchenfabrikrat festgelegt wurde, folgende Beträge aufweist:

- Ordentliche Einnahmen:	32.877,61 EUR
- Außerordentliche Einnahmen:	16.739,39 EUR
Total Einnahmen:	49.617,00 EUR
- Ausgaben vom Bischof festgelegt:	13.700,00 EUR
- Ordentliche Ausgaben:	35.917,00 EUR
- Außergewöhnliche Ausgaben:	0,00 EUR
Total Ausgaben:	49.617,00 EUR
Saldo:	0,00 EUR

und ausgeglichen ist;

Aufgrund der günstigen Stellungnahme des Bischofs vom 29. August 2024 mit folgenden Bemerkungen:

E.I/12 (Gewöhnlicher Gemeindegzuschuss): 21.860,60 € anstatt 30.277,61 €; um den Haushalt ausgeglichen zu halten

E.II/16 (Vermutl. Überschuss des lauf. Rechnungsjahres): 25.169,40 € anstatt 10.739,39 € sieht die korrekte Berechnung wie folgt aus:

+		-	
Überschuss der vorletzten Rechnung (2023)	39.076,77	Defizit der vorletzten Rechnung (2023)	
Überschuss des letzten Haushaltsplans (2024)		Defizit des letzten Haushaltsplans (2024)	
art.A.III/62 des letzten Haushaltsplan (2024)		Art.E.II/16 des letzten Haushaltsplan (2024)	13.907,37
TOTAL A	39.076,77	TOTAL B	13.907,37

Vermutl. Überschuss: 25.169,40

E.II/27 (Investitionsfonds): 0,00 € anstatt 6.000,00 €; eine außerordentliche Einnahme kann nur außerordentliche Ausgaben finanzieren. Hier gibt es keine außerordentlichen Ausgaben und es ist daher nicht erlaubt, diesen Investitionsfonds zur Finanzierung von ordentlichen Ausgaben zu verwenden.

A.IIO/57 (SABAM,Reprobel): 68,00 € anstatt 55,00 €; aufgrund des Tarifs 2025

Bemerkung:

Die Kirchenfabrik muss ihren Rechnungen und Haushaltsplänen eine Übersichtstabelle über den Stand ihrer Investitions- und Reservefonds beifügen.

Total Einnahmen: 49.630,00 €
 Total Ausgaben: 49.630,00 €
 Saldo: 0,00 €

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Haushaltsplan, den der Rat der Kirchenfabrik Maria Heimsuchung Herbesthal in seiner Sitzung für das Haushaltsjahr 2025 festgelegt hat, wird wie folgt gebilligt.

- Ordentliche Einnahmen:	32.877,61 EUR
- Außerordentliche Einnahmen:	16.739,39 EUR
Total Einnahmen:	49.630,00 EUR
- Ausgaben vom Bischof festgelegt:	13.700,00 EUR
- Ordentliche Ausgaben:	35.917,00 EUR
- Außergewöhnliche Ausgaben:	0,00 EUR
Total Ausgaben:	49.630,00 EUR
Saldo:	0,00 EUR

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird per Normalpost übermittelt an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre St. Stephanus Walhorn,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von Lüttich.

Finanzen

4. Haushaltsrechnung des ÖSHZ Lontzen für das Geschäftsjahr 2023 – Billigung

Nach Anhörung der ÖSHZ-Präsidentin H. Falter-Dujardin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und Artikel 50;

Aufgrund des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, insbesondere Artikel 89 und 111;

Aufgrund der beiliegenden Rechnungsablage für das Haushaltsjahr 2023 des Ö.S.H.Z. Lontzen, die durch den Sozialhilferat in seiner Sitzung vom 15. Mai 2024 genehmigt wurde;

In der Erwägung, dass der Beschluss des Sozialhilferats der Gemeinde per Schreiben übermittelt wurde;

Nach Vorstellung des Punktes durch die ÖSHZ-Präsidentin H. Falter;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Rechnungsablage für das Geschäftsjahr 2023 des Ö.S.H.Z. Lontzen wird gebilligt.

Gesamteinnahmen: 1.906.007,27 €
 Gesamtausgaben: 1.558.032,47 €
 Überschuss: 347.974,80 €

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur weiteren Veranlassung übermittelt.

5. Haushaltsplanabänderung Nr. 1 des Ö.S.H.Z. für das Geschäftsjahr 2024 – Billigung

Nach Anhörung der ÖSHZ-Präsidentin H. Falter-Dujardin in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976, insbesondere Artikel 88 und 111;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 26 §2, 35 und 102;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18. Dezember 2023 zur Billigung des Haushaltplans 2024 des Ö.S.H.Z.;

In der Erwägung, dass im ordentlichen Dienst für das Geschäftsjahr 2024 Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 1.641.751,96 EUR bei einem Gemeindebeitrag in Höhe von 357.470,22 EUR vorgesehen waren;

In der Erwägung, dass der Sozialhilferat die Haushaltsabänderung N°1 in seiner Sitzung vom 13. November 2024 verabschiedet hat;

Aufgrund der beiliegenden Haushaltsplanabänderung 2024/ Nr. 1 im ordentlichen Dienst des Ö.S.H.Z.;

Im ordentlichen Dienst:

Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 1.733.051,96 EUR, und einem verminderten Gemeindebeitrag in Höhe von 357.470,22 EUR,

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die folgende Haushaltsplanabänderung 2024/ Nr. 1 des Ö.S.H.Z. wird gebilligt:

Einnahmen : 1.641.751,96 €

Erhöhung Einnahmen : 91.300,00 €

Verminderung der Einnahmen : 0,00 €

Ausgaben : 1.733.051,96 €

Erhöhung der Ausgaben : 122.000,00 €

Verminderung der Ausgaben : -30.700,00 €

Neues Ergebnis Einnahmen und Ausgaben : 1.733.051,96 €

Saldo : 0,00 €

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

6. Genehmigung der Konvention zwischen der Gemeinde Lontzen und dem Sperrgutsortierzentrum RCYCL VoG für die Abholung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte im Jahr 2025

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen, Y. Heuschen, S. Houben-Meessen, I. Malmendier-Ohn und P. Köttgen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, Artikel 151;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, Artikel 15 und 92;

In der Erwägung, dass es für die Gemeinde Lontzen erforderlich ist, ein Abkommen bezüglich der Sammlung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte für das Jahr 2025 abzuschließen;

In der Erwägung, dass der Auftrag Sozialbetrieben vorbehalten ist;

In der Erwägung, dass die V.o.G. 'RCYCL' Sperrgut-Sortierzentrum, Textilstraße 21 in 4700 Eupen ein Sozialbetrieb und das einzige Sperrgut-Sortierzentrum in der näheren Umgebung ist;

Aufgrund der Tatsache, dass die Sammlung von Sperrmüll auf Anfrage eine bedeutende zusätzliche Dienstleistung für die Bürger darstellt;

In der Erwägung, dass dieses Projekt soziale, ökonomische und umweltrelevante Ziele verbindet und somit ein konkreter Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung ist;

Aufgrund der Konvention und in der Erwägung, dass jeder Haushalt der Gemeinde Lontzen das Anrecht auf eine jährliche, kostenlose Abholung von maximal 3 m³ Sperrgut hat;

In der Erwägung, dass die Haushalte der Gemeinde Lontzen zusätzlich die Möglichkeit haben, Sperrgut zum Sortierzentrum von RCYCL zu bringen, was den Bürgern mit einer Gebühr von 215 EUR pro Tonne durch die Gemeinde in Rechnung gestellt wird;

In der Erwägung, dass außerdem weiterhin die Möglichkeit für die Haushalte der Gemeinde Lontzen besteht, Sperrmüll zum Intradel-Containerpark zu bringen;

In der Erwägung, dass zudem versucht werden sollte einen Passus in der Konvention vorzusehen, der es ermöglicht, statt einer kostenlosen Abholung eine kostenlose Abgabe, von max. 3m³, bei RCYCL vorzunehmen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Konvention der Sammlung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 wird genehmigt.

Artikel 2 – Das Sperrgutsortierzentrum RCYCL wird entsprechend informiert.

7. Festsetzung der zu erhebenden Gebühr für die Annahme von Sperrgut der Lontzener Haushalte im Sortierzentrum von RCYCL für das Jahr 2025

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über die Abfälle;

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. März 2008 über die Bewirtschaftung der Abfälle aus der gewöhnlichen Tätigkeit der Haushalte und die Deckung der diesbezüglichen Kosten;

Aufgrund des Beschlusses vom 25. November 2024 des Gemeinderats zur Genehmigung der Konvention zwischen der Gemeinde Lontzen und dem Sperrgutsortierzentrum RCYCL VoG für die Abholung und Wiederverwertung des Sperrmülls der Haushalte im Jahr 2025;

In der Erwägung, dass die Konvention für das Jahr 2025 vorsieht, dass jeder Haushalt der Gemeinde LONTZEN das Anrecht auf eine jährliche, kostenlose Abholung von maximal 3 m³ Sperrgut hat;

In der Erwägung, dass die Konvention außerdem vorsieht, dass die Haushalte der Gemeinde Lontzen zusätzlich die Möglichkeit haben, Sperrgut zum Sortierzentrum von RCYCL zu bringen, was den Bürgern mit einer Gebühr von 215 EUR pro Tonne durch die Gemeinde in Rechnung gestellt wird;

Beschließt mit 16 Ja-Stimmen (P. Thevissen; Y. Heuschen; J. Grommes; E. Jadin; W. Heeren; R. Franssen; G. Renardy; M. Kelleter-Chaineux; S. Houben-Meessen; I. Malmendier-Ohn; E. Simar; G. Malmendier; V. Hagelstein-Schmitz; S. Cloot; M. Wenzel; P. Köttgen) und einer Enthaltung (K-H. Braun):

Artikel 1 – Zugunsten der Gemeinde wird ab dem 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 eine Gebühr für die Annahme von Sperrgut im Sortierzentrum der VoG RCYCL in Höhe von 215,00 EUR pro Tonne erhoben.

Die in Absatz 1 erwähnte Gebühr wird durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.

Artikel 2 – Jeder Haushalt der Gemeinde Lontzen hat Anrecht auf eine jährliche kostenlose Abholung von maximal 3m³.

Artikel 3 – Im Falle säumiger Zahler werden die geltenden Regeln in Bezug auf Verzugszinsen auf die direkten Staatssteuern angewandt.

Artikel 4 – Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

8. Polizeizone Weser Göhl – Festlegung der kommunalen Dotation 2025

Nach Anhörung des Bürgermeister P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Artikel 8;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, insbesondere Artikel 40 und 71 bis 76;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 5. September 2001 zur Einführung der allgemeinen Buchführungsordnung der lokalen Polizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 24. Dezember 2001 zur Festlegung der budgetären Mindestnormen der lokalen Polizei;

Aufgrund des Schreibens des Vorsitzenden des Polizeikollegiums, mit welchem dieser im Namen des Polizeikollegiums, dem Gemeindegremium die durch die Gemeinden Eupen – Kelmis – Lontzen und Raeren für den Haushaltsplan 2025 einzusetzenden Beträge der kommunalen Dotation an die Polizeizone Weser-Göhl mitteilt;
In der Erwägung, dass die Dotation der Gemeinde Lontzen an die Polizeizone Weser-Göhl für das Jahr 2025 auf 530.996,00 EUR festgelegt wurde;

In der Erwägung, dass im Haushaltsplan 2025 unter OB10 PR30 EWK43.51 diesbezügliche Mittel vorgesehen werden;

Beschließt mit 16 Ja-Stimmen (P. Thevissen; Y. Heuschen; J. Grommes; E. Jadin; W. Heeren; R. Franssen; G. Renardy; M. Kelleter-Chaineux; S. Houben-Meessen; I. Malmendier-Ohn; E. Simar; G. Malmendier; V. Hagelstein-Schmitz; S. Cloot; M. Wenzel; P. Köttgen) und einer Enthaltung (K-H. Braun):

Artikel 1 – Die Dotation der Gemeinde Lontzen an die Polizeizone Weser-Göhl in Höhe von 530.996,00 EUR wird für das Jahr 2025 festgelegt.

Artikel 2 – Der Beschluss wird zugestellt an:

1. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
2. Den Provinzgouverneur
3. Den Vorsitzenden des Polizeikollegiums
4. Den Regionalleitenden der Gemeinde Lontzen.

9. Hilfeleistungszone DG Nr. 6 - Festlegung der kommunalen Dotation 2025

Nach Anhörung des Bürgermeisters P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Artikel 8;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68 §2, welcher die verpflichtende Festlegung der jährlichen Dotationen an die Hilfeleistungszonen vorschreibt;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 19. April 2014 bezüglich der allgemeinen Ordnung der Buchführung der Hilfeleistungszonen;

In der Erwägung, dass der Zonenrat der Hilfeleistungszone DG Nr. 6 die Gemeindedotationen für das Jahr 2025 festgelegt hat;

Aufgrund der Tatsache, dass für die Gemeinde Lontzen die Summe von 301.889,07 EUR für das Jahr 2025 festgelegt wurde;

In der Erwägung, dass die Gemeindedotationen für das Jahr 2025 um 25% ansteigen sollen;

In der Erwägung, dass im Haushaltsplan 2025, unter OB10 PR30 EWK43.54 diesbezügliche Mittel vorgesehen werden sollten;

Beschließt mit 16 Ja-Stimmen (P. Thevissen; Y. Heuschen; J. Grommes; E. Jadin; W. Heeren; R. Franssen; G. Renardy; M. Kelleter-Chaineux; S. Houben-Meessen; I. Malmendier-Ohn; E. Simar; G. Malmendier; V. Hagelstein-Schmitz; S. Cloot; M. Wenzel; P. Köttgen) und einer Enthaltung (K-H. Braun):

Artikel 1 – Die Dotation der Gemeinde Lontzen an die Hilfeleistungszone Nr. 6 DG in Höhe von **301.889,07 Eur** wird für das Jahr 2025 festgelegt.

Artikel 2 – Der vorliegende Beschluss wird zugestellt an:

1. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
2. Den Provinzgouverneur
3. Die Hilfeleistungszone Nr. 6
4. Den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

10. Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2025

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8 Absatz 1 Nummer 1;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 184 bis 193;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund von Artikel 464/1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzbuchs 1992;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 20. November 2023, zur Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2024;

In der Erwägung, dass die vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des Beschlusses der Regierung der Wallonischen Region, durch den 2015 die Ausgleichszahlung zur Immobilienvorbelastung nur an die Gemeinden ausgezahlt worden ist, die mindestens 2600 Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung festgelegt hatten;

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Artikel 102 §2 Nummer 3 des Gemeindedekrets ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Beschließt mit 16 Ja-Stimmen (P. Thevissen; Y. Heuschen; J. Grommes; E. Jadin; W. Heeren; R. Franssen; G. Renardy; M. Kelleter-Chaineux; S. Houben-Meessen; I. Malmendier-Ohn; E. Simar; G. Malmendier; V. Hagelstein-Schmitz; S. Cloot; M. Wenzel; P. Köttgen) und einer Enthaltung (K-H. Braun):

Artikel 1 – Für das Haushaltsjahr **2025** beginnend vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 einschließlich, werden zugunsten der Gemeinde **2.600**

Zuschlagshundertstel auf die Immobilienvorbelastung festgelegt (Haushaltsartikel: 040/37101).

Artikel 2 – Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern eingezogen.

Artikel 3 – Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses wird gemäß Artikel 8 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets innerhalb von 15 Tagen nach Beschlussfassung der Regierung übermittelt.

11. Zuschlagssteuer auf die Steuer der Einkommen der natürlichen Personen für das Rechnungsjahr 2025

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8 Absatz 1 Nummer 1;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 184 bis 193;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuchs 1992, insbesondere Artikel 465 bis 470;

In der Erwägung, dass die vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Erwägung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. November 2023, mit welchem für das Rechnungsjahr 2024 eine Gemeindegzuschlagsteuer auf die Steuer der Einkommen der natürlichen Personen in Höhe von 6,8 % festgelegt worden ist;

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Artikel 102 §2 Nummer 3 des Gemeindedekrets ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Beschließt mit 16 Ja-Stimmen (P. Thevissen; Y. Heuschen; J. Grommes; E. Jadin; W. Heeren; R. Franssen; G. Renardy; M. Kelleter-Chaineux; S. Houben-Meessen; I. Malmendier-Ohn; E. Simar; G. Malmendier; V. Hagelstein-Schmitz; S. Cloot; M. Wenzel; P. Köttgen) und einer Enthaltung (K-H. Braun):

Artikel 1 – Für das Rechnungsjahr **2025** wird eine Zusatzsteuer zur Steuer auf die natürlichen Personen zu Lasten der Einwohner des Königreichs erhoben, die am 1. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, innerhalb der Gemeinde steuerpflichtig sind, (Haushaltsartikel: OB 10 PR 10 EWK 37.20).

Unter Steuer auf natürliche Personen versteht man die dem Staat geschuldete Steuer, errechnet wie definiert in Artikel 465 bis 470 des Gesetzbuches über die Einkommensteuer 1992.

Artikel 2 – Die Zusatzsteuer zu Gunsten der Gemeinde wird auf **6,8 %** zur Steuer auf das Einkommen der natürlichen Personen festgesetzt.

Artikel 3 – Die Eintreibung dieser Steuer wird durch die Verwaltung der direkten Steuern, wie vorgeschrieben im Gesetzbuch über die Einkommensteuer, vorgenommen.

Artikel 4 – Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses wird gemäß Artikel 8 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets innerhalb von 15 Tagen nach Beschlussfassung der Regierung übermittelt.

12. Verkehrs- und Verschönerungsverein Lontzen - Tätigkeitsbericht und Bilanz des Jahres 2023 – Kenntnisnahme – Bewilligung des Zuschusses

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen und I. Malmendier-Ohn;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 178 bis 183;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 9. September 2019 zur Genehmigung des Leistungsvertrags zwischen der Gemeinde Lontzen und dem Verkehrs- und Verschönerungsverein Lontzen V.o.G.;

Aufgrund des Antrags des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Lontzen zur Bewilligung des jährlichen Zuschusses;

Nach Durchsicht des Tätigkeitsberichts, der Bilanz des Jahres 2023 und des Haushaltsplans des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Lontzen;

Aufgrund der Tatsache, dass der Zuschuss für den Verkehrsverein Lontzen im Haushalt der Gemeinde für das Geschäftsjahr 2024 unter OB10 PR51 EWK33.00 mit einer Summe von 10.875,00 EUR vorgesehen ist;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Der Tätigkeitsbericht, die Bilanz für das Jahr 2023 und der Haushaltsplan für das Jahr 2024 des Verkehrs- und Verschönerungsvereins Lontzen werden zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Dem Verkehrs- und Verschönerungsverein Lontzen wird die Summe von 10.875,00 EUR als Zuschuss für 2024 gewährt.

Artikel 3 – Der vorliegende Beschluss wird zur Information an den Verkehrsverein Lontzen und zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen übermittelt.

13. V.o.G. Hubertushalle – Tätigkeitsbericht des Jahres 2023 - Kenntnisnahme und Bewilligung des jährlichen Zuschusses

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 sowie 177 bis 183;

Nach Durchsicht des Finanz- und Tätigkeitsberichts des Jahres 2023 der V.o.G. Hubertushalle Lontzen;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde der V.o.G. Hubertushalle Lontzen jährlich einen Zuschuss in Höhe von 7.500,00 EUR gewährt und dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2024 unter OB10 PR77 EWK 33.00 vorgesehen sind;

In der Erwägung, dass die V.o.G. Hubertushalle Lontzen alle Mieten für das Jahr 2023 an die Gemeinde Lontzen überwiesen hat;

In Anbetracht, dass es erforderlich ist, diese Mieten in Form eines Zuschusses an die V.o.G. Hubertushalle Lontzen zurückzuzahlen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Finanz- u. Tätigkeitsbericht der V.o.G. Hubertushalle Lontzen für das Geschäftsjahr 2023 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Der V.o.G. Hubertushalle Lontzen wird ein Zuschuss in Höhe von 7.500,00 EUR für das Jahr 2024 gewährt und die bei der Gemeinde eingegangenen Mieten für die Halle beziehungsweise Cafeteria werden zurückerstattet.

14. V.o.G. Mehrzweckhalle - Tätigkeitsbericht des Jahres 2023 – Kenntnisnahme und Bewilligung des jährlichen Zuschusses

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen und I. Malmendier-Ohn;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 sowie 178 bis 183;

Aufgrund des Tätigkeitsberichts des Jahres 2023 und der Bilanz 2023 der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal jährlich einen Zuschuss in Höhe von 7.500,00 EUR gewährt und dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2024 unter OB10 PR77 EWK 33.00 vorgesehen sind;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Tätigkeitsbericht 2023 und die Bilanz 2023 der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal werden zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Der V.o.G. Mehrzweckhalle Herbesthal wird ein Zuschuss in Höhe von 7.500,00 EUR für das Jahr 2024 gewährt.

Interkommunale Gesellschaften

15. Stellungnahme zu den Tagesordnungen der Generalversammlungen der Interkommunalen Gesellschaften

a) Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft – Ordentliche Generalversammlung vom 26. November 2024

Nach Anhörung des Bürgermeister P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes P. Köttgen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen Gesellschaft „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 2. Oktober 2024, womit diese gemäß den Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zur ordentlichen Generalversammlung am 26. November 2024 um 20.00 Uhr im Rathaus von Sankt Vith, Rathausplatz 1, 4780 Sankt Vith einzuladen.

Zur Tagesordnung stehen:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden;
2. Bilanz und Ergebnisrechnung 2023 – 2024 zum 31.08.2023;
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates;
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2024-2025
5. Ernennung von neuen Regierungsvertretern Im Verwaltungsrat;
6. Ernennung eines neuen Betriebsrevisors;
7. Festlegung der Sitzungsgelder.

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums sowie die Fragen über den strategischen Plan als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 26. November 2024 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ vom 26. November 2024 wird das Einverständnis gegeben:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden;
2. Bilanz und Ergebnisrechnung 2023 – 2024 zum 31.08.2023;
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates;
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2024-2025
5. Ernennung von neuen Regierungsvertretern Im Verwaltungsrat;
6. Ernennung eines neuen Betriebsrevisors;
7. Festlegung der Sitzungsgelder.

Artikel 3 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen „Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft“ zur weiteren Veranlassung zugestellt.

b) AIDE - Strategische Generalversammlung vom 26. November 2024

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes G. Malmendier in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen AIDE vom 10. Oktober 2024, womit diese zur strategischen Generalversammlung einlädt, die am 26. November 2024 um 19:00Uhr in „La station d'épuration de Liège-Oupeye“, rue Voie de Liège 40 in 4681 HERMALLE-SOUS-ARGENTEAU stattfindet;

Zur Tagesordnung der strategischen Generalversammlung stehen:

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 25. Juni 2024
2. Genehmigung der Bewertung 2024 des Strategieplans 2023-2025

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der AIDE vom 26. November 2024 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung der AIDE vom 26. November 2024 wird das Einverständnis gegeben:

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der ordentlichen Generalversammlung vom 25. Juni 2024
2. Genehmigung der Bewertung 2024 des Strategieplans 2023-2025

Artikel 3 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen AIDE zur weiteren Veranlassung zugestellt.

c) FINOST - Ordentliche Generalversammlung vom 26. November 2024

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes K-H. Braun in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen FINOST vom 9. Oktober 2024, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, die Dienstag, 26. November 2024 um 19.00 Uhr im „Atelier“, Hütte 64 in 4700 Eupen stattfindet;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung steht:

1. Bewertung 2024 des strategischen Plans 2023-2025

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung FINOST vom 26. November 2024 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zum Punkt der Tagesordnung der Generalversammlung FINOST vom 26. November 2024 wird das Einverständnis gegeben:

1. Bewertung 2024 des strategischen Plans 2023-2025

Artikel 3 - Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen FINOST zur weiteren Veranlassung zugestellt.

d) ENODIA - Ordentliche Generalversammlung vom 26. November 2024

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes K-H. Braun in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen Enodia vom 17. Oktober 2024, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, die am Dienstag, den 26. November 2024 um 17:30 Uhr im Sozialsitz der Gesellschaft, Boulevard Piercot 46 in 4000 Lüttich stattfindet;

Zur Tagesordnung steht:

1. Strategieplan 2023 – 2025 – 2. Bewertung
2. Definitive Ernennung eines Verwalters zur Vertretung der Provinz Lüttich
3. Befugnisse

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Sich zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der ENODIA vom 26. November 2024 zu enthalten:

1. Strategieplan 2023 – 2025 – 2. Bewertung
2. Definitive Ernennung eines Verwalters zur Vertretung der Provinz Lüttich
3. Befugnisse

Artikel 2 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 3 - Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen Enodia zur weiteren Veranlassung zugestellt.

e) INTRADEL – Ordentliche Generalversammlung vom 28. November 2024

Nach Anhörung des Schöffen Y. Heuschen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen Intradel vom 26. September 2024, womit diese zur ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung einlädt, die Donnerstag, 28. November 2024 um 17.00 Uhr in 4040 Herstal, Pré Wigi, 20 stattfinden;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Strategie - Strategischer Plan 2023 - 2025 – Aktualisierung 2025
2. Verwaltung - Rücktritte/Ernennungen

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Intradel vom 28. November 2024 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 - Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen Intradel vom 28. November 2024 wird das Einverständnis gegeben:

1. Strategie - Strategischer Plan 2023 - 2025 - Aktualisierung
2. Verwaltung - Rücktritte/Ernennungen

Artikel 3 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 - Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen Intradel zur weiteren Veranlassung zugestellt.

f) ORES Assets - Ordentliche Generalversammlung vom 28. November 2024

Nach Anhörung des Schöffen W. Heeren in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen ORES Assets vom 16. Oktober 2024, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, die Donnerstag, 28. November 2024 um 18:30 Uhr in ihren Räumen, Avenue Jean Monnet, 2 in 1348 Louvain-La-Neuve stattfindet;

Nachstehend die Tagesordnung:

1. Strategischer Plan;
2. Statutenänderungen;
3. Ernennung des Betriebsrevisors für die Geschäftsjahre 2025-2027 und Festlegung seiner Vergütungen;
4. Genehmigung der Internen Geschäftsordnung der Generalversammlung.

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der ORES Assets vom 28. November 2024 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 - Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen ORES-Assets vom 28. November 2024 wird das Einverständnis gegeben:

1. *Strategischer Plan;*
2. *Statutenänderungen;*
3. *Ernennung des Betriebsrevisors für die Geschäftsjahre 2025-2027 und Festlegung seiner Vergütungen;*
4. *Genehmigung der Internen Geschäftsordnung der Generalversammlung.*

Artikel 3 - Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der ordentlichen Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 - Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen ORES Assets zur weiteren Veranlassung zugestellt.

g) RESA SA – Ordentliche Generalversammlung vom 27. November 2024

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes K-H. Braun in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vom 22. April 2004, erster Teil Buch V;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen RESA vom 21. Oktober 2024, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, die Mittwoch, 27. November 2024 um 17:30 Uhr im Sozialsitz, Boulevard d'Avroy 39, in 4000 Lüttich stattfindet;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Bericht „Bildung“
2. Bewertung des Strategieplans 2023 - 2025
3. Vollmacht

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt mit 16 Ja-Stimmen (P. Thevissen; Y. Heuschen; J. Grommes; E. Jadin W. Heeren; R. Franssen; G. Renardy; M. Kelleter-Chaineux; S. Houben-Meessen; E. Simar; G. Malmendier; V. Hagelstein-Schmitz, K-H. Braun; S. Clout; M. Wenzel; P. Köttgen) und einer Enthaltung (I. Malmendier-Ohn):

Artikel 1 – Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der RESA S.A. vom 27. November 2024 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der RESA S.A. vom 27. November 2024 wird das Einverständnis gegeben:

1. Bericht „Bildung“
2. Bewertung des Strategieplans 2023 - 2025
3. Vollmacht

Artikel 3 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen RESA zur weiteren Veranlassung gestellt.

h) RESA Holding S.C.– Ordentliche Generalversammlung vom 27. November 2024

Nach Anhörung des Ratsmitgliedes K-H. Braun in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vom 22. April 2004, erster Teil Buch V;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen RESA Holding vom 24. Oktober 2024, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, die Mittwoch, 27. November 2024 um 18:15 Uhr im Sozialsitz, Boulevard d'Avroy 39, in 4000 Lüttich stattfindet;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Allgemeiner Überblick über die Gruppenstrategie
2. Verschiedenes

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt mit 13 Ja-Stimmen (P. Thevissen; Y. Heuschen; J. Grommes; E. Jadin W. Heeren; G. Renardy; S. Houben-Meessen; E. Simar; G. Malmendier; V. Hagelstein-Schmitz, K-H. Braun; M. Wenzel; P. Köttgen) und 4 Enthaltung (R. Franssen; M. Kelleter-Chaineux; I. Malmendier-Ohn; S. Cloot):

Artikel 1 – Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der RESA Holding vom 27. November 2024 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der RESA Holding vom 27. November 2024 wird das Einverständnis gegeben:

1. Allgemeiner Überblick über die Gruppenstrategie;
2. Verschiedenes.

Artikel 3 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen RESA Holding zur weiteren Veranlassung zugestellt.

i) NEOMANSIO – Strategische Generalversammlung vom 28. November 2024

Nach Anhörung des Bürgermeister P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ vom 21. Oktober 2024, womit diese zur strategischen Generalversammlung einlädt, die Donnerstag, 28. November 2024 um 18:30 Uhr am Sitz der Interkommunalen in 4020 Lüttich, rue des Coquelicots 1 stattfindet;

Zur Tagesordnung der strategischen Generalversammlung stehen:

1. Beurteilung des Strategieplans 2023-2024-2025 - Prüfung und Genehmigung
2. Budgetvorschläge für das Jahr 2025 - Prüfung und Genehmigung
3. Lesung und Genehmigung des Protokolls

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der

Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der strategischen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig Enthaltungen:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ vom 28. November 2024 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ vom 28. November 2024 wird das Einverständnis gegeben:

1. Beurteilung des Strategieplans 2023-2024-2025 - Prüfung und Genehmigung
2. Budgetvorschläge für das Jahr 2025 - Prüfung und Genehmigung
3. Lesung und Genehmigung des Protokolls

Artikel 3 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen „S.C.R.L. Neomansio“ zur weiteren Veranlassung zugestellt.

j) SPI – Ordentliche Generalversammlung vom 26. November 2024

Nach Anhörung des Bürgermeister P. Thevissen in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen SPI vom 17. Oktober 2024, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, die Dienstag, 26. November 2024 um 18.00 Uhr im Saal MILLAU „Génie civil - VAL BENOIT quai Banning, 6 in 4000 Lüttich stattfindet;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung steht:

1. Strategieplan 2023-2025 – Fortschrittsbericht zum 31.08.24 (Anhang 1)
2. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (gegebenenfalls)

In der Erwägung, dass entsprechend Artikel L1523-12 §1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung das Nichtvorhandensein eines Beschlusses der Gemeinde betreffend die Jahresabrechnung, die Abstimmung der Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder und der Mitglieder des in Artikel L1523-24 erwähnten

Kollegiums, sowie die Fragen über den strategischen Plan, als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der SPI vom 26. November 2024 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung der SPI vom 26. November 2024 wird das Einverständnis gegeben:

1. Strategieplan 2023-2025 – Fortschrittsbericht zum 31.08.24 (Anhang 1)
2. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern

Artikel 3 - Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen SPI zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Immobilien

16. Erneuerung des Erbpachtvertrags mit der Kirchenfabrik Sankt Stephanus Walhorn

Nach Anhörung des Schöffen J. Grommes in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitgliedes I. Malmendier-Ohn;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

In der Erwägung, dass der Erbpachtvertrag zwischen der Kirchenfabrik Sankt Stephanus Walhorn und der Gemeinde Lontzen, beurkundet vor Notar Jacques Rijckaert am 8. Dezember 1997, eingetragen in Eupen, am 16. Dezember 1997 unter Band 173 Blatt 09 Fach 17, eine Laufzeit von 27 Jahren aufweist;

In der Erwägung, dass am 8. Dezember 2024 die Laufzeit von 27 Jahren verstreicht;

In der Erwägung, dass der Erbpachtvertrag zwischen der Kirchenfabrik Sankt Stephanus Walhorn und der Gemeinde Lontzen zu den gleichen Bedingungen, die Verwendung zu sozialen Zwecken, verlängert bzw. erneuert werden sollte;

In der Erwägung, dass es sich um das Objekt gelegen Haus Karolingerplatz – Dorfstraße 29-31, 4710 Walhorn handelt;

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. September 2024 wurde das das Notariat Rijckaert und Malherbe mit der Erstellung der Urkunde beauftragt;

Aufgrund des Beschlusses der Kirchenfabrik Sankt Stephanus Walhorn vom 08. Oktober 2024, durch welchen diese Ihr Einverständnis erklärt haben, unter der Voraussetzung, dass der Pachtvertrag unter denselben Bedingungen verlängert werden kann, jedoch der Pachtzins indexiert werden sollte;

Aufgrund des nun vorliegenden Erbpachtvertragsentwurfes des Notar Antoine Rijckaert, welchen die Kirchenfabrik Sankt Stephanus Walhorn mit der Gemeinde zwecks Zurverfügungstellung des Hauses Karolingerplatz – Dorfstraße 29-31, 4710 Walhorn katastrierte unter Gemarkung 2 Flur D, Nummer 0194B p0000 für die Dauer von 27 Jahren abzuschließen beabsichtigt;

In der Erwägung, dass der vorliegende Beschluss der Gemeinde Lontzen und der Beschluss der Kirchenfabrik Walhorn, zusammen mit einem Entwurf des notariellen Aktes für den neuen Erbpachtvertrag an das Bistum Lüttich gesendet werden sollen, zwecks Prüfung und Stellungnahme;

In der Erwägung, dass anschließend diese Stellungnahme zusammen mit den vorgenannten Dokumenten an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, als zuständige Aufsichtsbehörde, gesendet wird und diese ihr Einverständnis erklärt

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Erneuerung des Erbpachtvertrages zu den genannten Bedingungen zwischen der Kirchenfabrik Sankt Stephanus Walhorn und der Gemeinde Lontzen.

Artikel 2 – Der vorliegende Entwurf des Notars Antoine RIJCKAERT, zum Erbpachtvertrag zwischen der Kirchenfabrik Sankt Stephanus Walhorn und der Gemeinde Lontzen wird genehmigt.

Der Bürgermeister sowie der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung des Vertrages beauftragt, sobald das Bistum und die Deutschsprachige Gemeinschaft ihr Einverständnis erklärt haben;

Artikel 3 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses einschließlich des Vertragsentwurfes wird der der Kirchenfabrik Sankt Stephanus Walhorn, dem Bistum Lüttich und dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, zur Prüfung und Gutheißung zugestellt.

Verschiedenes

17. Fragen an das Gemeindegremium (Art. 19 des Gemeindegemeinschafts)

Frage 1:

Das Ratsmitglied Herr Pascal Köttgen (Union Fraktion) stellt dem Gremium die folgende Frage:

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeindegremiums,

Wie bekannt, hat eine Biberfamilie, den Rettungsweg zum Bahntunnel in Folge eines Dammbaus und der damit verbundenen Verstopfung des Ablaufes überschwemmt, und somit unpassierbar gemacht.

Da wir davon ausgehen müssen, dass die Biber auch weiterhin in der Gemeinde ansässig sein werden, ergeben sich für uns folgende Fragen:

- Wie geht man zukünftig mit einer Biberfamilie um?
- Welche Vorsichtsmaßnahmen werden getroffen um zukünftige Verstopfungen zu vermeiden?
- Wäre es denkbar, für den Biber einen „eingezäunten“ Lebensraum zu schaffen?
- Insofern Gitter vor dem Rohr angebracht werden, in welchen Intervallen werden diese gereinigt und ist diese Arbeit bereits in der Personalplanung vorgesehen?
- Wer trägt zukünftig die Kosten?

Gerne würden wir die Thematik Biber in Walhorn und allgemein in der Gemeinde Lontzen, im Ausschuss „allgemeine Politik“ erörtern und beraten.

Vielen Dank im Voraus für Ihre Antworten

Pascal Köttgen
(Union Fraktion)





Zusammengefasste Antwort des Schöffen Y. Heuschen

Der Schöffe Y. Heuschen erläuterte die erfolgte Vorgehensweise und die diversen Kontaktaufnahmen und verwies auf die Zuständigkeit in dieser Thematik, die klar bei Infrabel/der Autobahnverwaltung für das Thema des verstopften Ablaufs, sowie dem Landwirtschaftsministerium in Sachen Biber, liegen.

Die Arbeiten und die Kosten werden durch Infrabel/Autobahnverwaltung übernommen.

Der Biber, als unter Schutz stehende Art, wird nicht umgesiedelt werden, da alle interessanten Gebiet bereits besetzt sind und eine Umsiedlung lediglich anderweitig Problemen schaffen würde.

Frage 2:

Das Ratsmitglied Frau Vanessa Schmitz (Union Fraktion) stellt dem Kollegium die folgende Frage:

An vielen Stellen sind die Bürgersteige in unserer Gemeinde nicht in Ordnung oder schlecht gepflegt.

Unsere UNION Fraktion erachtet den Zustand der Bürgersteige als eine prioritäre Sicherheitsangelegenheit und bittet darum, in den nächsten Monaten an allen Bürgersteigen unserer Gemeinde die nötigen Unterhaltsarbeiten durchzuführen.

Kann das Gemeindkollegium die nötigen Maßnahmen veranlassen?

Antwort W. Heeren

Sehr geehrte Frau Schmitz danke für Ihre Frage

Wie Sie sicher schon vernommen haben, werden im nächsten Jahr von Go Fiber sämtliche Bürgersteige geöffnet, zwecks Verlegung der Glasfaser Leitungen. Wir werden in naher Zukunft die Pläne von Go Fiber erhalten. Darin wird auch die Reihenfolge und die Daten der Arbeiten erläutert. Sobald wir diese Pläne haben werden wir natürlich in einem Ausschuss darüber beraten und schauen wie wir in welcher Reihenfolge vorgehen werden. die Arbeiten sollen im Frühjahr 2025 starten und circa ein Jahr dauern. Wie Sie sicher verstehen können, macht es keinen Sinn Bürgersteige zu erneuern um sie ein paar Monate später wieder aufzureißen. Ich hoffe hiermit Ihre Frage zu Ihrer Zufriedenheit beantwortet zu haben.

Frage 3:

Das Ratsmitglied Herr Etienne Simar (Union Fraktion) stellt dem Kollegium die folgende Frage:

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeindegremiums,

in der Gemeinde Lontzen bleibt die Straßenbeleuchtung in der Regel nachts zwischen 00.00 Uhr und 05.00 Uhr ausgeschaltet.

Die umliegenden Gemeinden haben bereits vor mehreren Monaten beschlossen, diese Regelung zu ändern oder beizubehalten.

Lontzen hat sich in dieser Frage noch nicht positioniert.

Wir haben in den letzten Wochen festgestellt, dass in unserer Gemeinde mehrfach eingebrochen wurde.

Dies hat nicht unbedingt etwas mit dem Ausschalten der Beleuchtung zu tun, könnte allerdings etwas dazu beigetragen haben.

Viele Bürger haben uns in den letzten Monaten ihre Meinung zu dieser Maßnahme mitgeteilt.

Und nach etwa zwei Jahren Erfahrung kann jeder das Pro und Contra besser beurteilen.

Unsere Fraktion ist der Meinung, dass es wichtig ist, die Meinung der Bevölkerung zu diesem Thema einzuholen und dass es an der Zeit ist, sich für oder gegen eine Verlängerung der jetzigen Regelung auszusprechen.

Wir bitten das Gemeindegremium, noch in diesem Jahr eine Ausschusssitzung zu diesem Thema einzuberufen, um eine Richtung für die Zukunft festlegen zu können.

Wie steht das Gemeindegremium dazu?

Vielen Dank im Voraus für Ihre Antwort.

Antwort P. Thevissen

Sehr geehrter Herr Simar,

Der kausale Link zwischen Einbrüchen und Dunkelheit kann – wie die Polizei dies auch schon Herrn Franssen mal bestätigt hatte – nicht hergestellt werden.

Dennoch gibt es in dieser Thematik Pros und Contras, die abzuwägen sind. Dies wird Aufgabe des neuen Gemeinderates sein, da die Situation von heute nicht mehr die gleiche ist, wie die, die damals vorherrschte.

Im neuen Gemeinderat können Sie dann auch gerne einen Ausschuss hierzu einberufen lassen.

Frage 4:

Das Ratsmitglied Herr Etienne Simar (Union Fraktion) stellt dem Kollegium die folgende Frage:

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeindegremiums,

seit Ende 2023 bedauere ich, dass wir nie die Gelegenheit hatten, proaktiv über die Arbeiten in der Neutralstraße zu sprechen, die das Leben vieler Bürger in den kommenden Jahren stören werden.

Im Mai 2024 habe ich den Gemeinderat nach dem Stand der Dinge gefragt und auf die Notwendigkeit hingewiesen, proaktiv zu sein.

Ich benutzte die Worte, die auch heute noch gelten:

"Es ist eine Riesenakte, die es verdient. Neben der Gestaltung sind andere Themen wichtig, wie die Benutzung während der Baustellenzeit, die Zugänglichkeit für die Anwohner und Geschäfte, die Umleitungen, die Kooperation mit Welkenraedt ..."

Einige Geschäfte fühlen sich im Stich gelassen, wenn sie nicht genau informiert werden. Sie denken ernsthaft über einen Umzug nach.

Eine von einem Geschäftsinhaber organisierte Petition hat mehr als 1.000 Unterschriften erhalten, die ihre Besorgnis und ihre Forderung nach Beteiligung an diesem Projekt zum Ausdruck bringen.

Es ist also dringend notwendig, auf diese Bedenken einzugehen und proaktiv zu handeln.

Meine Frage lautet:

Wann kann diese Ausschusssitzung stattfinden?

Antwort P. Thevissen

Wenn der neue Gemeinderat eingesetzt ist.

Inhaltlich sollen die neuen Mitglieder informiert werden. Der Stand der Dinge ist aber immer noch der gleiche, wie derjenige, den Sie kennen.

Über neue, weiterführende Dokumente – mit denen man in einem Ausschuss weiterarbeiten könnte – verfügen wir bislang nicht.

Ob die „Petition“ beim SPW abgegeben wurde, ist mir nicht bekannt. Bei der Gemeinde wurde sie es nicht. Persönlich stehe ich aber in Kontakt mit dem Geschäftsmann, und bin – wahrscheinlich genauso wie Sie – für sein Anliegen sensibilisiert.